SATZUNG

für den Förderverein der Städtischen Grundschule Falkstraße in Herford

§1 Name und Sitz

- I) Der Verein führt den Namen
 - "Förderverein der Städtischen Grundschule Falkstraße Herford"
 - Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein" in der Abkürzung "e.V.".
- II) Sitz des Vereins ist Herford

§2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Einrichtungen und der Schüler der Grundschule Falkstraße in Herford. Der Verein kann dazu für die Grundschule Falkstraße Anschaffungen machen und er kann für schulische Veranstaltungen und für hilfsbedürftige Schüler Zuschüsse gewähren. Der Verein kann auch Veranstaltungen durchführen, deren Erlös für die Förderung der Schule und der Schüler bestimmt ist.
- II) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- III) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

- I) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, insbesondere die Mitglieder des Vorstandes, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II) Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Anerkennung als gemeinnütziger Verein

Nach Eintragung im Vereinsregister soll der Verein beim zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Austritt der Mitglieder

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Schuljahres (31.07.) möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und endet mit Ablauf des 30.06. eines jeden Jahres. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- I) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Kind des Mitglieds die Grundschule Falkstraße zum Schuljahresende verlässt.
- II) Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des 31.07. des betreffenden Jahres.
- III) Verlässt ein Kind des Mitglieds im Laufe des Schuljahres die Grundschule Falkstraße, so endet die Mitgliedschaft spätestens zu diesem Zeitpunkt.
- IV) Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch, wenn das Mitglied dem Vorstand gegenüber schriftlich vor Ablauf des Schuljahres erklärt, es wolle seine Mitgliedschaft behalten.

§ 9 Mehrere Kinder eines Mitglieds

Ein Mitglied verliert nicht die Mitgliedschaft nach § 8 dieser Satzung, wenn das Mitglied ein weiteres Kind hat, welches im laufenden Schuljahr die Grundschule Falkstraße besucht oder für das kommende Schuljahr angemeldet ist.

§ 10 Eltern als Mitglied

- I) Die Eltern eines Kindes, welches die Grundschule Falkstraße besucht, nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte getrennt wahr.
- II) Hat ein Elternteil die Mitgliedschaft nach § 7 dieser Satzung gekündigt, so gilt diese Kündigung im Zweifel auch für den anderen Elternteil.
- III) Sind beide Elternteile eines Kindes, welches die Grundschule Falkstraße besucht, Mitglied des Vereins, so wirken Erklärungen, Mitteilungen und andere Nachrichten, die dem einen Elternteil zugehen, auch für und gegen den anderen Elternteil.
- IV) Die Wirkung nach Abs. II und III. treten nicht ein, wenn ein Elternteil dem Vorstand schriftlich erklärt, es wolle seine Mitgliedschaftsrechte selbstständig wahrnehmen.

§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes

- I) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder wenn es grob fahrlässig trotz Abmahnung durch den Vorstand die Interessen des Vereins verletzt hat oder wenn es trotz Mahnung durch den Vorstand seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
- II) Ein Antrag des Vorstandes auf einen Ausschluss ist entbehrlich, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes verlangt.

§ 12 Mitgliedsbeitrag, Spenden

- Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Das Nähere wird durch die Beitragsordnung geregelt. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bei Beginn eines jeden Schuljahres mit Wirkung für das laufende Schuljahr beschlossen.
- II) Erhält der Verein Geld- oder Sachspenden, so soll der Vorstand eine steuerlich anzuerkennende Spendenbescheinigung ausstellen.

§ 13 Oragane des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 14 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- I) Der Vorstand besteht aus
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Schriftführer,
 - d) einem Kassierer und
 - e) bis zu 2 Beisitzern, die gewählt werden können.
- II) Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Schuljahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- III) Stellvertretender Vorsitzender soll nach Möglichkeit ein Mitglied des Lehrkörpers der Grundschule Falkstraße sein.
- IV) Entscheidungen des Vorstandes erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und, falls dieser nicht anwesend ist, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 15 Vertretungsmacht des Vorsitzenden und Beschränkungen

- Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende soll jedoch im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.
- II) Im Innenverhältnis bedürfen Geschäftsabschlüsse von über DM 1.000,-- (EUR 511,29) der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 16 Mitgliederversammlung

I) Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich bis Oktober statt. Der Vorstand erstellt rechtzeitig vor der Versammlung einen Rechenschafts- und

- Kassenbericht. Die Kassenprüfer nehmen in dieser Mitgliederversammlung zu diesem Bericht Stellung und äußern sich, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.
- II) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist einzuberufen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladungen zwei Tage vor Beginn der Zweiwochenfrist versandt werden.
- III) In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung anzugeben.
- IV) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ersatzweise der Schriftführer und dann der Kassierer, leitet die Versammlung.
- V) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Wahlen muss eine geheime Wahl erfolgen, wenn das auch nur von einem Mitglied beantragt wird.
- VI) Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen ein Bewerber als nicht gewählt. Ist bei Wahlen kein Bewerber mehr vorhanden, ist die Wahl zu wiederholen.
- VII) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für diese außerordentliche Versammlung gilt § 16 sinngemäß. Ein Rechenschafts- und Kassenbericht braucht nur erstellt zu werden, wenn dies ausdrücklich in dem schriftlichen Antrag verlangt wird.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Neben den gesetzlichen Aufgaben hat die Mitgliederversammlung insbesondere die Aufgabe, ein Bindeglied zwischen der Grundschule und der Lehrerschaft, sowie den Eltern und Grundschülern zu sein, ein Forum für Anregungen, Lob und Kritik zu bieten und Entwicklungen im schulischen Bereich aufzuzeigen.
- II) Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder wählt zwei Kassenprüfer. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung der Kassenprüfer, ob dem Vorstand Entlastung erteilt wird.
- III) Die Mitgliederversammlung legt fest, welche Maßnahmen durchgeführt werden sollen und welche Beträge für bestimmte Förderungszwecke eingesetzt werden sollen.

§ 19 Niederschriften

- I) Die Organe des Vereins haben über ihre Beschlüsse Niederschriften zu fertigen. Bei einer Mitgliederversammlung wird diese Niederschrift von dem Versammlungsleiter und einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer unterzeichnet.
- II) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 20 Auflösung des Vereins und Zweckänderung

Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. § 15 Absatz I) gilt entsprechend. Das Vereinsvermögen fällt der Grundschule Falkstraße, ersatzweise der

Nachfolgeschule zu, und zwar mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Schüler und der schulischen Einrichtungen der Grundschule Falkstraße, ersatzweise der Nachfolgeschule, verwendet wird. Ändert der Verein seinen bisherigen Zweck, so dass die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 nicht mehr zutreffen, dann gilt Satz 3 entsprechend.

Herford, im Oktober 1989

Beschluss der Beitragsordnung

- 1. Der Vereinsbeitrag beträgt für jedes Mitglied derzeitig DM 12,-- (EUR 6,14) jährlich.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Oktober jedes Schuljahres zu entrichten.
- 3. Der Vorstand kann Ratenzahlung gestatten.
- 4. Tritt ein Mitglied im Laufe des Schuljahres ein, so ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- 5. Tritt ein Mitglied im Laufe des Schuljahres aus dem Förderverein aus, so findet eine Rückerstattung des anteiligen Jahresbeitrages nicht statt.